

# **Vertrag zu Los 2**

## **über**

### **die Migration TopSIS der Universität zu Köln**

**VERGABEVERFAHREN 2025\_64\_0202**

**Universität zu Köln – Dienstleistungen zur Brand- und Gefahrenmeldeanlage in  
Verbindung mit Erneuerung der Laufkarten, Migration TopSIS und der Erneuerung der  
Bestandsmelder**



---

**Zwischen der**

Universität zu Köln  
– der Kanzler –  
Albertus-Magnus-Platz,  
50923 Köln

- Vertragsverantwortlich vertreten durch: Abteilung 64, Einkauf
- Ausführungsverantwortlich vertreten durch: Dezernat 5, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

nachstehend „Auftraggeber“ (AG) genannt

**und der**

xxx (wird nachträglich ergänzt)  
xxx  
xxx

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

**wird folgender Vertrag geschlossen:**



## **Inhalt**

Präambel .....	2
§ 1 – Vertragsgegenstand; Laufzeit.....	2
§ 2 – Vertragsbestandteile.....	3
§ 3 – Leistungsabruf; Leistungshindernisse .....	3
§ 4 – Zutritt zu den Betriebsstätten .....	4
§ 5 – Entgelte; Abrechnung; Preisadjustierung .....	4
§ 6 – Nachunternehmen .....	5
§ 7 – Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund .....	6
§ 8 – Kündigung wegen Rechtsverletzungen.....	6
§ 9 – Schadensersatz bei Kündigung; Verzugsschaden .....	7
§ 10 – Höhere Gewalt .....	8
§ 11 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers .....	9
§ 12 – Gerichtsstand .....	9
§ 13 – Schlussbestimmungen.....	9
§ 14 – Wirksamwerden des Vertrags .....	10

### **Präambel**

Der Auftragnehmer ist aus einem europaweiten Vergabeverfahren als obsiegender Bieter hervorgegangen. Im Rahmen dessen vereinbaren die Parteien wie folgt:

### **§ 1 – Vertragsgegenstand; Laufzeit**

(1) Vertragsgegenstand ist die Migration des Managementsystems TopSIS

(2) Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung.

Der Vertrag beginnt am 01.04.2026 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Die Beauftragung endet somit spätestens mit Ablauf des 31.12.2026. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.



Vertrag Los 2  
Migration TopSIS  
Verfahrens-Nr.: 2025\_64\_0202

(3) Die Mengenangaben im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die – abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen – eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung des Vertrages und insbesondere der Vergütung zu verlangen.

## **§ 2 – Vertragsbestandteile**

(1) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Die Vergabeunterlagen mit Leistungsbeschreibung und –verzeichnis und weiteren Anlagen, einschließlich dieses Vertragsdokuments;
- das Angebot laut Leistungsverzeichnis;
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B);
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit VOL/B;
- die Verpflichtungserklärungen samt den Besonderen Vertragsbedingungen TVgG – NRW (BVB TVgG – NRW).
- die Fremdfirmenrichtlinie des UzK

(2) In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

## **§ 3 – Leistungsabruf; Leistungshindernisse**

(1) Der Auftraggeber ruft die Leistungen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer ab (Leistungsabruf). Dafür hat der Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung eine zentrale Telefonnummer und eine zentrale E-Mail-Adresse anzugeben, die während der normalen Bürozeiten, ausgenommen gesetzliche bzw. landesspezifische Feiertage, zu erreichen ist und Bestellungen annehmen und abwickeln kann.

Des Weiteren übermittelt der Auftragnehmer den Auftraggebern spätestens zwei Wochen nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung eine zentrale E-Mail-Adresse sowie den Namen des technischen und des kaufmännischen Ansprechpartners. Die Auftraggeber werden Wünsche wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem



Vertrag Los 2  
Migration TopSIS  
Verfahrens-Nr.: 2025\_64\_0202

vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln. Die Auftraggeber benennen dem Auftragnehmer zudem ihrerseits die Personen, die Aufträge aufgeben dürfen. Der Auftragnehmer nimmt nur Aufträge von diesen Personen an. Änderungen in den Personen der Ansprechpartner sind zwischen den Parteien unverzüglich mitzuteilen

Der Auftragnehmer übernimmt bei den beim Auftraggeber zu erbringenden Leistungen die Verantwortung für das Einhalten der Vorschriften der Berufsgenossenschaft über Unfallschutz. Er sorgt außerdem dafür, dass sich die von ihm eingesetzten Personen an die vor Ort geltenden Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften halten.

Die Koordination und Planung der Bearbeitung der einzelnen Aufträge obliegt dem Auftragnehmer.

- (2) Der AN ist verpflichtet den AG unverzüglich und proaktiv über Leistungshindernisse (z.B. Ausfall eines Mitarbeiters) zu informieren.

#### **§ 4 – Zutritt zu den Betriebsstätten**

Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Ausübung des Vertrages Zutritt zu den Betriebsstätten oder Dienststellen des Auftraggebers haben, müssen sich auf Verlangen mit einem entsprechenden Firmenausweis in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis ausweisen.

Die Ausführung der Wartungstätigkeiten hat unter Berücksichtigung des weiterlaufenden Betriebes zu erfolgen. Sämtliche dadurch bedingte Verzögerungen und Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzukalkulieren

#### **§ 5 – Entgelte; Abrechnung; Preisangepassung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen Entgelte gemäß den im Leistungsverzeichnis angegebenen Beträgen.
- (2) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen monatlich nachgängig in Rechnung zu stellen. Dazu erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden Leistungsabruf (§ 3) einen Rapportbogen, auf dem das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Projektleiter, Berater, Projektmanager, Servicetechniker), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung nachgewiesen sind. Der Auftragnehmer



Vertrag Los 2  
Migration TopSIS  
Verfahrens-Nr.: 2025\_64\_0202

übersendet dem Auftraggeber die Rechnung einschließlich der Leistungsnachweise bis zum 5. des jeweiligen Folgemonats in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form in einfacher Ausführung unter Angabe der **Bestellnummer ....** elektronisch an

Universität zu Köln  
Zentraler Rechnungseingang  
Postfach 41 09 24  
50869 Köln  
rechnungeingang@verw.uni-koeln.de

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.

(3) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung überweist der AG den Betrag bargeldlos innerhalb von 30 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut. Zahlungsverzögerungen infolge von unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

## **§ 6 – Nachunternehmen**

(1) Der AN darf sich zur Leistungserbringung Dritter bedienen. Hierzu hat der AN dem AG den beabsichtigten Nachunternehmereinsatz im Voraus mindestens in Textform (E-Mail) anzuzeigen und die Eignung der Nachunternehmen nachzuweisen. Der AG wird den Nachunternehmereinsatz nur bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Fachkunde der benannten Nachunternehmer verweigern. Die Zustimmung des AG gilt für alle bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmen als erteilt, soweit deren Eignung für die benannten Tätigkeiten nachgewiesen ist.

(2) Der AN verpflichtet sich, seine aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten an von ihm beauftragte Nachunternehmen zu übertragen, zu kontrollieren und die Einhaltung nachzuweisen. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmen an ein weiteres Unternehmen ist zwischen AN und Nachunternehmen abzustimmen und bedarf der Zustimmung des AG.

(3) Der AN garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass



diese Verpflichtungen auch von seinen Nachunternehmen sowie im Fall einer etwaigen Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Nachunternehmens eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich, dem AG die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den AG über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7 – Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund**

(1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
- wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
- wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
- bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;

(2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.

(3) Die Kündigung nach Abs. 1, 1. Spiegelstrich kann von beiden Vertragspartnern, die Kündigung nach Abs. 1 Spiegelstriche 2–4 nur vom AG vorgenommen werden.

## **§ 8 – Kündigung wegen Rechtsverletzungen**

(1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahestehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen



Vertrag Los 2  
Migration TopSIS  
Verfahrens-Nr.: 2025\_64\_0202

vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zufordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Errichtung von Ausfallschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

## **§ 9 – Schadensersatz bei Kündigung; Verzugsschaden**

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die vom Auftragnehmer zu vertretende außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrags entstehen.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt



oder hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für den Auftraggeber kein Interesse, so gelten die Vorschriften des §326 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

(4) Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens. Ersatz für entgangenen Gewinn kann nicht verlangt werden.

(5) Für den Fall, dass der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, ist er auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) dem Auftraggeber sofort zurückzugeben. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

## **§ 10 – Höhere Gewalt**

(1) Fälle höherer Gewalt, welche einen Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den betreffenden Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages und der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den jeweils anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und bei Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu führen. Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt, es sei denn, der Dienstleister hat ein solches Ereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachleistung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen erfolgen soll, sind die Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen.



Vertrag Los 2  
Migration TopSIS  
Verfahrens-Nr.: 2025\_64\_0202

## **§ 11 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

- (1) Die Deckungssummen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen mindestens betragen:
  - Personen- und Sachschäden: Mindestens 2.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr
  - Vermögensschäden: Mindestens 2.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr
- (2) Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden.
- (3) Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Nachweise der Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen. Die Vorlage der ordnungsgemäßen Nachweise auf Aufforderung des Auftraggebers ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeden berechneten Honorars.
- (4) Sollte der Deckungsschutz in der unter § 10 Abs. 1 vereinbarten Höhe nicht mehr bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuseigen.

## **§ 12 – Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

## **§ 13 – Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. des Leistungsverzeichnisses bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich



Vertrag Los 2  
Migration TopSIS  
Verfahrens-Nr.: 2025\_64\_0202

durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

#### **§ 14 – Wirksamwerden des Vertrags**

Mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren kommt der Vertrag unmittelbar zustande. Er wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens individualisiert und deklaratorisch von Auftraggeber und Auftragnehmer unterschrieben.

Köln, den

---

(Ort und Datum)

Im Auftrag

---

(Unterschrift des Auftragnehmer)

---

(Unterschrift des Auftraggebers)

---

(Firmenstempel)

---

(Firmenstempel)